



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

17) Formulare, nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meierbriefe
forthin einzurichten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Executionen-Gebühren zu sehr beschwert werden, so sollen die Bögte für dergleichen Executionen nicht mehr als 4 Mgr., die Dorfdiener aber nur 2 Mgr. zu nehmen befugt seyn.

5) Sollen von den Uns jährlich zu leistenden 4 und resp. 2 Burgfesten nicht mehr als die Hälfte entweder im Frühjahr oder Herbst zur Erleichterung Unserer dienstpflichtigen Unterthanen und ihrer eigenen in diesen Jahreszeiten vorkommenden Feldarbeiten gefordert; die übrigen aber zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter alsdann geleistet werden, wo man derselben benöthigt ist; wie dann auch

6) jedes Dorf wöchentlich nicht mehr als einmal zum Dienst bestellt werden soll.

7) Sollen auch diejenigen, die Uns mit Spanndiensten verpflichtet sind, mit ihrem Spannwerke, dem alten Herkommen gemäß zum Dienst folgen, und zwar so, daß derjenige, welcher drei Pferde hält, für ein Spann dienen, derjenige aber, welcher zwei Pferde hält, mit einem andern, der gleichfalls zwei Pferde besitzt, und diejenigen, welche nur ein Pferd haben, mit zwey oder drei ihres gleichen zusammen spannen sollen. Damit aber hierbei allem Unterschleife vorgebeugt werde, so sollen die Bögte jährlich um die Erndtzeit ein genaues Verzeichniß der in ihrem Dorfe befindlichen Pferde an Unsere Rent-Kammer bey 2 Goldgulden Strafe einschicken.

8) Diejenigen, welche zu Spann- oder Handdiensten bestellt werden, sollen unter der Verwarnung, daß sie sonst zurückgeschickt werden, zu dem bestellten Dienste erforderliche Personen, und nicht kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute schicken.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieselbe jährlich vom Kirchhofe abzulesen, auch an den gewöhnlichen Orten in der Gemeinde zu affigiren. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Geheimen Ganzley-Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Corvey, den 26. May 1797.

Ferdinand.

Nr. 17.

Formulare. Nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meyer-Briefe forthin einzurichten.

Wir von Gottes Gnaden etc. — oder aber wenn zeitiger Kelner Namens der Hochfürstl. Cammer selbigen ausfertigt, wie folget:

Namens Hochfürstl. Cammer urkunde und bekenne hiermit, dem nach der 6, 12, 20, 30 jähriger Weinkauf betagt gewesen und damals so fort mit NB. hic ponatur Summa des Geldes so zum Weinkauf gegeben, bezahlt worden, daß sothanes um und vor, NB. hier muß das Dorff specificirt werden, belegenes Corveysches Meyer-guth dem NB. specificetur nomen des Meyers und dessen Erben, auff dererselben gehorsambstes ansuchen von Michaelis bis Michaelis hinwieder NB. hic designentur anni, untergethan, und da

mit den, oder dieselbe bemeyert habe an Wiewachs und Ländereyen wie folget:

NB. hic specificatur das Wiewachs, ex post specificentur die Ländereyen; dergestalt und also, daß derselbe mit dessen Erben in Kraft dieses erga praestationem praestandorum Dominio tamen directo Ecclesiae Corbejensi super reservato, zwaren nach Meyer-Recht bemeyert sein sollen, doch aber von diesem Meyer-gute nichts veräußern noch versehen, die etwa veralienirte Länderey, Wiesen oder Gartens auff seine Kosten einlössen, und wan vielleicht noch ein oder ander stück Landes, so in diesen Meyerhoff gehörten, welche hieren nicht specificirt, zurück wären, solche ausforschen und auff's fleisigste ausfragen, und auf seine Kosten ebenmassig herbeischaffen und evinciren, demnächst bei der künfftigen renovation alles dem Meyerbrieff einverleiben lassen, mithin nach umlauff der accordirten Jahren das Meyer-guth wieder auff gewisse jahren beweincaffen solle, und wolke.

Dessen muß der Colonus von diesem Meyer-guth jährlich zwischen Michaelis und Martini in Corveyscher Maas und Marktgängiger Frucht NB. specificetur die jährliche Kornpacht, ohnfehlbar einlieffern, seinen gebührenden Ackerdienst ad 20 Tag und 4 Tag borgfest in natura oder in Gelde, wie es der fürstl. Cammer beliebet, getrewlich entrichten in Summa mit berührten Praestandis also einhalten, daß das eine jahr das andere nicht berühre, und da er und seine mitbemeyerte in Abführung deren Praestandorum saumhafftig befunden werden sollten, will er Colonus eo ipso sich geistlicher Meyer-rechten nach hiermit abgemeyert haben, und solle dieses Gut cum omni jure tam utili quam directo absque ulla refusione expensarum der Hochfürstl. Cammer hinwieder heimgefallen seyn, alles ohne Arglist und Gefährde. Urkandt zc.

Corvey zc.

Nr. 18.

Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung der Meiergüter, von 1682.

Wir Christoff von Gottes Gnaden Erwehlt und bestetigter Abbt des Keyserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst etc.

Fügen hiemit iedermennlichen zu wissen nachdemahlen Wir in Erfahrung gebracht, Unsere Cammer vndt Kellnerey-Bediente auch zum öfftern Unß klagendt vorgestelllet, welcher gestaldt hiesiges Stiffts Meyere zu Unserer Cammer praeiuditz, eusersten Verderben vndt nachtheill die vnterhabende vndt ihnen auff gewisse Manier vndt Weise vermeyerte Güter, versplittert, verpfändet, verkauffet, veräußert, ahn Brautshag Ihren Freunden auch zum kindlichen abstand mitgegeben, vndt also abhanden gebracht, welchem exempell auch dieienige Meyere so Adelige oder Geistliche güter vnter handen